



EU-Kommunal

Sabine Verheyen

Ihre CDU-Europaabgeordnete

EU-Kommunal

Nr. 07/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Informationsdienst EU-Kommunal möchte ich Sie regelmäßig über alle wichtigen Ereignisse und Neuigkeiten aus und über die Europäische Union informieren. Im Mittelpunkt stehen dabei die Informationen, die für Sie vor Ort in den Städten und Gemeinden in Deutschland unmittelbar relevant sind. Dazu gehören neue Förderprogramme genauso wie Gesetzgebungsvorhaben oder neue Informationsangebote im Internet.

Da dieser Newsletter nur einen Überblick über die vielfältigen Themen bieten kann, sind den einzelnen Nachrichten Links zu ausführlicheren Informationen im Internet beigefügt. Ich hoffe, Ihnen so einen möglichst unkomplizierten Zugang zu den für Sie relevanten Neuigkeiten aus der EU bieten zu können.

Sie sind herzlich eingeladen, den Newsletter an interessierte Personen weiterzuleiten. Die An- und Abmeldung für den EU-Kommunal-Newsletter erfolgt unter Angabe Ihrer E-Mailadresse unter: info@sabine-verheyen.de

Mit den besten Wünschen,

Sabine Verheyen MdEP

Kommunalpolitische Sprecherin der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament



Sie erhalten diese E-Mail, weil Sie Ihre E-Mail-Adresse in unseren Verteiler haben eintragen lassen. Zum Abbestellen unseres Newsletters klicken Sie bitte auf folgenden Link: [Abbestellen](#)

Für den eiligen Leser

Inhalt

1. Kindergarantie Die Mitgliedstaaten sollen Aktionspläne zur Hilfe für Kinder aus benachteiligten Verhältnissen aufstellen.	4
2. Der Grüne Deal und „Fit for 55“ Zur Verwirklichung des Grünen Deals hat die Kommission für fünf zentrale Bereiche Vorschläge unterbreitet („Fit for 55“).	5
3. Grüner Deal –Umsetzungspaket „Fit for 55“ Die im Rahmen des Grünen Deals angestrebte Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 soll durch konkrete Vorgaben umgesetzt werden.	5
4. Waldstrategie 2030 Eine neue EU Waldstrategie soll die Wälder schützen, wiederherstellen und die Waldbewirtschaftung nachhaltig verbessern.	7
5. Nachhaltigkeit – ein neues Unterrichtsfach? Die Themen Umwelt und Nachhaltigkeit sollen Unterrichtsfach in den Schulen werden.	9
6. Umwelthaftung verschärfen Das Parlament fordert die Verschärfung der EU-Vorschriften zur Umwelthaftung von Unternehmen.	9
7. Umweltverschmutzung - Verursacherprinzip Für die Kosten der Beseitigung von Schäden müssen die Verursacher und nicht die Steuerzahler aufkommen.	11
8. Umweltklagen werden erleichtert Das Recht der Öffentlichkeit auf Überprüfung von Entscheidungen der EU in Umweltangelegenheiten wird erweitert.	12
9. Baumpflanzaktion Bis 2030 sollen in der EU 3 Milliarden zusätzlichen Bäume gepflanzt werden.	13
10. Berufe – reglementierte Es gibt überarbeitete Reformempfehlungen für reglementierte Berufe.	13
11. Bargeldobergrenze Die Kommission hat eine Bargeldobergrenze von 10.000 € vorgeschlagen.	14
12. Krebsbekämpfung – Wissenszentrum Es gibt jetzt eine Online-Plattform für die Koordinierung von Maßnahmen zur Krebsbekämpfung.	15
13. Langzeitpflegebericht 2021 – u.a. pflegende Angehörige Der Bericht 2021 über die Langzeitpflege in Europa liegt vor.	15
14. Bevölkerungsstatistik verständlich Es gibt einen für den Laien verständlichen Ausblick auf die Bevölkerungsentwicklung.	16
15. Nutzfahrzeuge – klimafreundlich Die Kommission hat die Anschaffung leichter und schwerer klimafreundlicher Nutzfahrzeugen genehmigt.	17
16. Binnenschifffahrt Über Europas Flüsse und Kanäle soll mehr Fracht transportiert werden.	17

17. Drohnen – intelligente Mobilität Drohnen können auch längere Flugoperationen in den überfüllten Lufträumen unter 120 m sicher durchführen.....	18
18. Ladeinfrastruktur- Beihilfen Öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge dürfen gefördert werden.	18
19. Stadtverkehr – Konsultation Zur Mobilität in der Stadt soll ein neuer politischer Rahmen geschaffen werden.	19
20. Mobilitätsstrategien – Wettbewerb Pläne für nachhaltige städtische Mobilitätsstrategien sind Thema eines Europäischen Wettbewerbs.....	19
21. Wasserstoffprojekte – Finanzierung Es gibt einen Überblick über die Möglichkeiten der öffentlichen Finanzierung von Wasserstoffprojekten.....	20
22. Unfallopfer – besserer Schutz Der Schutz für Geschädigten von Kfz- Unfällen soll gestärkt und die Rechte der Versicherungsnehmer verbessert werden.....	20
23. Sportveranstaltungen und Gewalt Die Überwachung von Risiko-Fans muss auch im Vor- und Umfeld von Sportveranstaltungen erfolgen.....	21
24. Ländliche Gebiete Die Kommission hat eine langfristige Vision/Vorausschau für die ländlichen Gebiete der EU veröffentlicht.	21
25. Breitbandausbau -Beihilfevorschriften Die Beihilfevorschriften für den Breitbandausbau sollen dem technischen Fortschritt und den politischen Zielen der EU angepasst werden.	23
26. Klima-Sofortprogramm 2022 Das Bundeskabinett hat ein „Klima-Sofortprogramm 2022“ in Höhe von 8 Mrd. Euro beschlossen.	23

1. Kindergarantie

Die Mitgliedstaaten sollen Aktionspläne zur Hilfe für Kinder aus benachteiligten Verhältnissen aufstellen.

Für diese nationalen Aktionspläne zur Garantie für Kinder hat der Rat am 14. Juni 2021 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Entschließung des Parlaments vom 11. März 2021 ([eukn 4/2021/20](#)) u.a. folgendes empfohlen:

- Gewährleistung eines vorrangigen und rechtzeitigen Zugangs zu Sozialwohnungen. Das Risiko von gravierender Wohnungsnot, überhöhter Wohndichte oder Energiearmut bedeuten hinsichtlich der Wohnkosten eine schwere Belastung für Alleinverdienerhaushalte, besonders für Haushalte, denen eine Frau vorsteht.
- Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien, einschließlich digitaler Lehrmittel, Bücher, (Schul-) Uniformen und anderer benötigter Kleidung. Fernunterricht gestaltete sich schwierig für viele Kinder, die in Haushalten ohne angemessene familiäre Unterstützung, einschlägige Kompetenzen oder Ausstattung leben.
- Sicherstellung des Transports zu Einrichtungen der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung und anderen Bildungseinrichtungen.
- Gewährleistung eines gleichberechtigten und inklusiven Zugangs zu schulbezogenen Aktivitäten, einschließlich der Teilnahme an Schulreisen sowie Sport-, Freizeit- und kulturellen Aktivitäten.
- Bereitstellung von mindestens einer gesunde Mahlzeit pro Schultag.
- Gewährleistung von Gesundheitsdiensten, z.B. zahnmedizinischer Versorgung oder medizinische Hilfsmittel wie Zahnsparren, Kontaktlinsen oder Brillen.

Empfohlen wird weiterhin, die Werbung für Lebensmittel mit hohem Fett-, Salz- und Zuckergehalt zu beschränken und deren Verfügbarkeit in Einrichtungen der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung und in anderen Bildungseinrichtungen zu begrenzen.

Schließlich wird die Benennung eines nationalen Koordinators für die Garantie für Kinder empfohlen. Dieser soll mit angemessenen Ressourcen und einem entsprechenden Mandat ausgestattet sein, damit er die Umsetzung dieser Empfehlung wirksam koordinieren und überwachen kann. Der Koordinator soll innerhalb von neun Monaten nach Annahme der Empfehlung der Kommission einen Aktionsplan für den Zeitraum bis 2030 vorlegen. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission alle zwei Jahre über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlung Bericht erstatten.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3B6OqKm>
- Ratsempfehlung 14.06.2021 <https://bit.ly/3wCacCe>
- Infografik (Englisch) <https://bit.ly/3xOSCMR>

[zurück](#)

2. Der Grüne Deal und „Fit for 55“

Zur Verwirklichung des Grünen Deals hat die Kommission für fünf zentrale Bereiche Vorschläge unterbreitet („Fit for 55“).

Damit wird eine grundlegende Neuausrichtung der Wirtschaft und Gesellschaft angestrebt. Die Vorschläge vom 14. Juli 2021 betreffen die Bereiche Klima, Energie, Landnutzung, Verkehr und Steuern. Ziel ist das Ende der fossilen Brennstoffe, um die Absenkung der Netto-Treibhausgas-emissionen bis 2030 um mindestens 55% gegenüber 1990 zu erreichen; das ist im Europäischen Klimagesetz vorgesehen. Die Vorschläge kombinieren folgende Maßnahmen (Einzelheiten nachfolgend eukn 7/2021/3):

- Emissionshandel für neue Sektoren und strengere Auflagen im Rahmen des bestehenden Emissionshandelssystems;
- verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien;
- mehr Energieeffizienz;
- schnellere Einführung emissionsarmer Verkehrsträger und der entsprechende Infrastruktur und Kraftstoffe;
- Angleichung der Steuerpolitik an die Ziele des europäischen Grünen Deals;
- Maßnahmen zur Prävention der Verlagerung von CO₂-Emissionen;
- Instrumente zur Erhaltung und Vergrößerung der natürlichen CO₂-Senken.

Die Kommission geht davon aus, dass Mittel- bis langfristig die Vorteile der EU-Klimapolitik zwar eindeutig die Kosten dieses Übergangs überwiegen, aber die Gefahr besteht, dass sozial schwächere Haushalte, Kleinunternehmen und Verkehrsteilnehmer kurzfristig aufgrund von Klimastrategien stärker belastet werden. Die vorgestellten Maßnahmen sind daher so ausgestaltet, dass die Kosten der Bekämpfung und Anpassung an den Klimawandel gerecht verteilt werden.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3wDWi2l>

[zurück](#)

3. Grüner Deal –Umsetzungspaket „Fit for 55“

Die im Rahmen des Grünen Deals angestrebte Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 soll durch konkrete Vorgaben umgesetzt werden.

(siehe vorstehend unter eukn 7/2021/2):

Fragen und Antworten zu 1 und 2 Emissionshandel – CO₂-Bepreisung

<https://bit.ly/3r9JxeK>

- 1) Emissionshandelssystem: Die Obergrenze für alle Emissionen sollen noch weiter gesenkt und die jährliche Kürzung erhöht werden. Des Weiteren sollen die kostenlosen Emissionszertifikate für den Luftverkehr schrittweise abgeschafft und die Schifffahrtsemissionen erstmals in das EU-EHS einbezogen werden. Für den Straßenverkehr und im Gebäudesektor wird ein separates neues Emissionshandelssystem für die Treib- bzw. Brennstoffversorgung in diesen Sektoren eingeführt. Gleichzeitig sollen der Innovationsfonds und der Modernisierungsfonds aufgestockt werden.

- 2) Die Mitgliedstaaten sollen die Gesamtheit ihrer Einnahmen aus dem Emissionshandel für klima- und energiebezogene Projekte bereitstellen. Ein bestimmter Teil der Einnahmen aus dem neuen Emissionshandelssystem für den Straßenverkehr und den Gebäudesektor sollte zur Abfederung sozialer Auswirkungen auf sozial schwächere Privathaushalte, Kleinunternehmen und Verkehrsteilnehmer vorgesehen werden.

Fragen und Antworten <https://bit.ly/3km8Adm> zu 3 bis 5 Lastenverteilungsverordnung und Verordnung über Landnutzung, Forstwirtschaft, Landwirtschaft <https://bit.ly/3xGDYa8>

- 3) In der Lastenverteilungsverordnung werden den Mitgliedstaaten neue strengere Emissionssenkungsziele zugewiesen für Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und kleine Unternehmen. Dabei wurde das jeweilige Pro-Kopf-BIP zugrunde gelegt, sowie Anpassungen aus Gründen der Kosteneffizienz vorgenommen.
- 4) Die Mitgliedstaaten sind auch gemeinsam für die Entfernung von CO₂ aus der Atmosphäre verantwortlich. In der Verordnung über Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft wird ein EU-Gesamtziel für den CO₂-Abbau durch natürliche Senken von 310 Millionen Tonnen CO₂-Emissionen bis 2030 festgelegt. Nationale Zielvorgaben sorgen dafür, dass die Mitgliedstaaten ihre Senken pflegen und vergrößern, damit das Gesamtziel erreicht wird.
- 5) Die EU-Waldstrategie soll die Quantität, Qualität und Resilienz der Wälder in der EU verbessern. Sie unterstützt Forstwirtschaftsbetriebe und die forstbasierte Bioökonomie, sorgt gleichzeitig für Nachhaltigkeit bei Holzeinschlag und Nutzung von Biomasse sowie den Erhalt der biologische Vielfalt und beinhaltet einen Plan zur Pflanzung von drei Milliarden Bäumen in ganz Europa bis 2030 (siehe nachfolgend unter eukn 7/2021/9).

Fragen und Antworten zu 6 bis 9 Anpassung des Energiesystems an die Klimaziele <https://bit.ly/3xl7dJz>

- 6) Die Zielvorgabe für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen wird bis 2030 auf 40% erhöht. Alle Mitgliedstaaten werden zu diesem Ziel beitragen, und es werden spezifische Ziele für die Nutzung erneuerbarer Energien in den Sektoren Verkehr, Heizung und Kühlung, Gebäude und Industrie vorgeschlagen.
- 7) Die Nachhaltigkeitskriterien für die Nutzung von Bioenergie werden verstärkt, und die Mitgliedstaaten müssen Förderregelungen für Bioenergie so ausgestalten, dass der Grundsatz der Kaskadennutzung für Holzbiomasse gewahrt wird.
- 8) Der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ wird im EU-Recht verankert. Im Rahmen der Überarbeitung der Energieeffizienz-Richtlinie werden die nationalen Pflichtbeiträge zur jährlichen Energieeinsparungsverpflichtung auf fast das Doppelte erhöht.
- 9) Der öffentliche Sektor muss jährlich 3% seines Gebäudebestands renovieren,

Fragen und Antworten 10 bis 12 zu nachhaltiger Verkehr, Infrastruktur und Kraftstoffe <https://bit.ly/2UlePgJ>

- 10) Die durchschnittlichen jährlichen Emissionen neuer Fahrzeuge müssen ab 2030 55% und ab 2035 100% niedriger sein als 2021. Im Ergebnis sollen alle ab 2035 zugelassenen Neuwagen emissionsfrei sein.
- 11) Die überarbeitete Verordnung über die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten die Ladekapazität nach Maßgabe der Absatzmengen emissionsfreier Fahrzeuge ausbauen und entlang der großen Verkehrsstraßen in regelmäßigen Abständen Tank- und Ladestationen installieren, und zwar alle 60km für das Aufladen elektrischer Fahrzeuge und alle 150km für die Betankung mit Wasserstoff.
- 12) Flugzeuge und Schiffe müssen in großen Häfen und Flughäfen Zugang zu sauberem Strom haben. Im Rahmen der Initiative ReFuelEU Aviation werden Kraftstoffanbieter verpflichtet, dem an Flughäfen in der EU angebotenen Turbinenkraftstoff nach und nach mehr nachhaltige Flugkraftstoffe beizumischen, einschließlich synthetischer CO₂-armer Kraftstoffe, die E-Fuels genannt werden. Die Initiative FuelEU wird ihrerseits die Nutzung nachhaltiger Schiffskraftstoffe und emissionsfreier Technologien fördern im Wege einer Obergrenze für den Treibhausgasgehalt des Energieverbrauchs von Schiffen, die europäische Häfen anlaufen.

Fragen und Antworten zu 13 zum CO₂- Grenzausgleichssystem

<https://bit.ly/36AZEsf>

- 13) https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_3662 Im Wege eines neuen CO₂-Grenzausgleichssystems wird ein CO₂-Preis für Einfuhren bestimmter Produkte eingeführt. Das wird sicherstellen, dass europäische Emissionssenkungen zu einem weltweiten Emissionsrückgang beitragen, statt dass CO₂-intensive Produktionskapazitäten aus Europa abwandern. Außerdem soll dies Industrieunternehmen in Drittländern und unsere internationalen Partner dazu motivieren, Schritte in dieselbe Richtung zu unternehmen.

[zurück](#)

4. Waldstrategie 2030

Eine neue EU Waldstrategie soll die Wälder schützen, wiederherstellen und die Waldbewirtschaftung nachhaltig verbessern.

Die Strategie 2030 ist eine Leitinitiative des Green Deal, die auf der Artenschutzstrategie (Biodiversitätsstrategie) für 2030 aufbaut und einen Beitrag zum Maßnahmenpaket „Fit for 55“ (siehe vorstehend unter eukn 7/2021/3 Ziff. 5). Um einen umfassenden Wandel im Hinblick auf den nachhaltigen Umgang mit Wäldern und Waldressourcen zu erreichen, beinhaltet die EU Waldstrategie 2030 einen Verbund an regulativen, finanziellen und freiwilligen Maßnahmen in folgende 3 Themenbereichen:

Förderung der sozio-ökonomischen Funktionen der Wälder für erfolgreiche ländliche Räume und eine starke Bioökonomie in den Grenzen der Nachhaltigkeit, u.a.

- Förderung von langlebigen Holzprodukten und der holzbasierten Kreislaufwirtschaft;

- Entwicklung einer anerkannten Methodik zur Ermittlung der Klimaschutzleistung von Bauprodukten;
- Anpassung der REDII - Nachhaltigkeitskriterien auch in Bezug auf forstliche Biomasse;
- Förderung der Nutzung des Natura 2000-Logos für waldbasierte Nicht-Holzprodukte und Angebote;
- Förderung von gemeinsamen Trainings- und Bildungsangeboten für Waldeigentümer, Forstwirte und weitere Stakeholder.

Schutz, Wiederherstellung und Mehrung der Wälder in der EU, um den Klimawandel zu bekämpfen, den Biodiversitätsverlust aufzuhalten und Waldökosysteme zu sichern, u.a.

- Gesetzesvorschlag zur verpflichtenden Wiederherstellung von Ökosystemen
- Entwicklung ergänzender/zusätzlicher Indikatoren und Grenzwerte hinsichtlich der Definition von nachhaltiger Waldbewirtschaftung;
- Definition, Erfassung, Überwachung und strikter Schutz von „Alt- und Primärwäldern“ ;
- Entwicklung eines Leitfadens für biodiversitätsfreundliche Aufforstung und Wiederbewaldung;
- Entwicklung einer Definition und eines Leitfadens zu „naturnäheren Forstwirtschaftspraktiken“ sowie eines entsprechenden Zertifizierungsinstruments;
- Aufstellung eines Strategieplans zur Pflanzung von 3 Milliarden Bäume (siehe nachfolgend unter eukn 7/2021/9) ;
- Stärkere Berücksichtigung der Forstwirtschaft innerhalb der zukünftigen GAP;
- Beratung und Anleitung zur Etablierung von Instrumenten der Zahlung für Ökosystemdienstleistungen;
- Förderung waldbezogener Systeme der Honorierung von Klimaschutzleistungen durch einen eigenen Aktionsplan, der sowohl den „Carbon Farming“ – Ansatz als auch die Zertifizierung von CO₂-Kompensationen berücksichtigt.

Strategische Überwachung, Berichterstattung und Datenerhebung

- Vorschlag eines gesetzlich verbindlichen Überwachungssystems zur Beobachtung, Berichterstattung und Datenerhebung zum Thema Wald, das u.a. verpflichtende Strategiepläne der Mitgliedsstaaten für die Wälder und den forstbasierten Sektor vorsieht;
- Stärkung des Satelliten-gestützten Wald-Monitoringsystems FISE.

Wälder sind ein wichtiger Verbündeter im Kampf gegen den Klimawandel und den Verlust der biologischen Vielfalt. Sie dienen als Kohlenstoffspeicher und federn die Auswirkungen des Klimawandels ab, z.B. durch Abkühlung in den Städten, Schutz vor schweren Überschwemmungen und Verringerung der Auswirkungen von Dürren. Die Waldfläche hat sich in den letzten Jahrzehnten durch natürliche Prozesse, Aufforstung, nachhaltige Bewirtschaftung und aktive Wiederherstellung vergrößert. Parallel dazu hat sich jedoch der Verlust an Baumbedeckung beschleunigt und ist der Erhaltungszustand der Wälder schlecht.

Umfassende Infos zur Waldstrategie unter Fragen und Antworten.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3hKX0GL>

- Waldstrategie (z.Zt. nur Englisch, 30 Seiten) <https://bit.ly/3Bzkirh>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/2TuDWTX>
- Faktenblatt über <https://bit.ly/3zrAvwO>
- FISE <https://bit.ly/3rwJsSx>

[zurück](#)

5. Nachhaltigkeit – ein neues Unterrichtsfach?

Termin:

24.09.2021

Die Themen Umwelt und Nachhaltigkeit sollen Unterrichtsfach in den Schulen werden.

Die Kommission arbeitet derzeit an einer entsprechenden Empfehlung des Rates zur Schulbildung für den Bereich ökologische Nachhaltigkeit. Damit sollen die europäischen Lehrpläne für alle Altersgruppen und in allen Bildungsebenen für den grünen Wandel fit gemacht werden. In einer Konsultation werden jetzt Beiträge und Ideen für die Empfehlung zu Umweltbildung erbeten, die von der Kommission im Herbst 2021 beschlossen werden soll.

Für den Grünen Deal ist die allgemeine und berufliche Bildung von entscheidender Bedeutung, da sie es der Bürgerschaft und den lokalen Gemeinschaften ermöglicht, sich für den Übergang in ein grüneres und nachhaltigeres Europa die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Einstellungen anzueignen. Mit der geplanten Empfehlung erhalten Schulen, Hochschuleinrichtungen und Lehrkräfte Leitlinien für die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zum Thema Bildung über die ökologische Nachhaltigkeit, wie in der Mitteilung zum europäischen Bildungsraum vom 30. September 2020 angekündigt.

Die Konsultation endet am 24. September 2021

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2TNW6QA>
- Konsultation <https://bit.ly/3eav9hf>
- EU Bildungsraum (Seite 23) <https://bit.ly/3i3JxSL>

[zurück](#)

6. Umwelthaftung verschärfen

Das Parlament fordert die Verschärfung der EU-Vorschriften zur Umwelthaftung von Unternehmen.

Durch eine entsprechende Änderung der Umwelthaftungs- und der Umweltkriminalitätsrichtlinie sollen durch höhere Aufdeckungs-, Ermittlungs- und Verurteilungsraten Umweltschäden verringert und verhindert werden. Gefordert wird u.a.:

- Überarbeitung und Umwandlung der Umwelthaftungsrichtlinie in eine vollständig harmonisierte Verordnung (Umwelthaftungsverordnung), die für alle in der EU tätigen Unternehmen gelten sollte, unabhängig davon, wo sie gegründet wurden oder ihren Sitz haben, wobei ein Ausgleich zwischen den Interessen der Unternehmen und dem Umweltschutz angestrebt werden sollte.

- Anpassung der Umwelthaftungsrichtlinie an andere EU-Gesetze, insbesondere der Umweltkriminalitätsrichtlinie;
- Aktualisierung der Umweltkriminalitätsrichtlinie, bei der u.a. der Geltungsbereich der Richtlinie unter Berücksichtigung neuer Arten und Muster der Umweltkriminalität neu bewertet wird;
- Prüfung der Frage, wie "Ökozid" im Rahmen des EU-Rechts anerkannt werden kann;
- Leitlinien zur Auslegung der in den beiden Richtlinien verwendeten Rechtsbegriffe und Entwicklung einer harmonisierten Klassifizierung von Umweltstraftaten. Denn die meisten Definitionen in der UHRL, insbesondere „Umweltschaden“ und „Betreiber“, bedürften weiterer Klärung und ggf. der Erweiterung. In diesem Zusammenhang begrüßt das Plenum die derzeitigen Bemühungen, ein Konsensdokument zu den wichtigsten Definitionen und Konzepten der UHRL zu erarbeiten;
- Einrichtung einer EU-Taskforce für Umwelthaftung, die auf Ersuchen bei der Umsetzung in den Mitgliedsstaaten helfen und den Opfern von Umweltschäden über die in der EU zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für rechtliche Schritte beraten und unterstützen soll (vergleichbar mit SOLVIT). Die künftige UHRL-Task Force der EU soll durch die Einführung eines umfassenden Überwachungssystems unterstützt werden, um den zuständigen Behörden ein wirksames Instrumentarium zur Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der Umweltvorschriften an die Hand zu geben;
- Prüfung einer obligatorischen Deckungsvorsorge (Versicherung, Bankbürgschaften, Firmenpools, Wertpapiere und Anleihen oder Fonds) mit einer Höchstgrenze pro Fall zu prüfen um zu verhindern, dass die Steuerzahler die Kosten für die Sanierung von Umweltschäden tragen müssen; dazu nachfolgend der Europ. Rechnungshof (eukn 7/2021/7).
- Unverzüglich die Vorlage eines Vorschlag für Umweltinspektionen auf EU-Ebene, die mit gemeinsamer Empfehlung von Parlament und Rat bereits mit Empfehlung vom 4. April 2001 (ABl. L 118 vom 27.4.2001, S. 41) vorgeschlagen worden ist.

Das Plenum schlägt weiterhin vor, die Annahme einer allgemeinen Rahmenrichtlinie über Umweltstraftaten und wirksame und verhältnismäßige Sanktionen in Erwägung zu ziehen, in der die unter Strafe zu stellenden Verhaltensweisen, die Art der Zuwiderhandlungen, Kategorien von Straftaten, Wiedergutmachungsregelungen, Wiederherstellungsmaßnahmen und Mindestsanktionen festgelegt werden, einschließlich einer umfassenden Haftung juristischer und natürlicher Personen.

Das Plenum weist daraufhin, dass es selbst für große, finanziell gut ausgestattete Behörden schwierig ist, eigenständig Kenntnisse über die besten Vollzugsmöglichkeiten zu entwickeln. Daher sei eine stärkere Unterstützung auf EU-Ebene erforderlich, z.B. durch zugängliche Informationsportale, gemeinsam genutzte Netzwerke (EU-Netzwerke für Praktiker), Informationen und Anleitungen zu bewährten Verfahren, zusätzliche Schulungsprogramme zu den Besonderheiten des Umweltrechts und der Umweltstraftaten auf EU- und nationaler Ebene für Richter und Praktiker.

Schließlich fordern die Abgeordneten, dass das Mandat der Europäischen Staatsanwaltschaft auch auf Umweltstraftaten ausgeweitet wird und

Spezialeinheiten innerhalb der nationalen Polizeidienste für die Untersuchung von Umweltstraftaten eingerichtet bzw. verstärkt werden.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3412zcJ>
- Plenum <https://bit.ly/3cmBp4D>
- Umwelthaftungsrichtlinie <https://bit.ly/3g3ik9X>
- Umweltkriminalität <https://bit.ly/34UcZLB>
- Umweltinspektionen <https://bit.ly/3ibbMWf>

7. Umweltverschmutzung - Verursacherprinzip

Für die Kosten der Beseitigung von Schäden müssen die Verursacher und nicht die Steuerzahler aufkommen.

Diesen Grundsatz hat der Europäische Rechnungshof (ERH) in seinem Sondergutachten „Das Verursacherprinzip: uneinheitliche Anwendung im Rahmen der umweltpolitischen Strategien und Maßnahmen der EU“ in Erinnerung gerufen. Zwar werde das Verursacherprinzip in der Umweltpolitik der EU generell berücksichtigt; es decke jedoch noch nicht alle Bereiche ab. Außerdem werde es in den einzelnen Bereichen und den einzelnen Mitgliedstaaten uneinheitlich angewandt. Das hat die Folge, dass für Sanierungsmaßnahmen immer wieder die Steuerzahler und nicht die Verursacher der Schäden aufkommen müssen.

Wie die EU-Prüfer feststellten, sind in der EU fast drei Millionen Standorte potenziell kontaminiert, vor allem durch industrielles Gewerbe und durch Abfallbehandlung und -entsorgung. Sechs von zehn Oberflächengewässern sind in keinem guten chemischen und ökologischen Zustand. Zudem stellt die Luftverschmutzung nicht nur eines der größten Gesundheitsrisiken in der EU dar, sondern schädigt auch die Vegetation und ganze Ökosysteme. In vielen Fällen kommen die Verursacher aber nicht für die Kosten der Sanierungsmaßnahmen auf, weil sie entweder nicht zur Verantwortung gezogen würden, nicht zu ermitteln („diffuse Quellen“) oder nicht zahlungsfähig sind. In der Regel müssen private Haushalte als Steuerzahler dann den größten Teil der Maßnahmen bezahlen. Der Prüfbericht schließen mit der folgenden Empfehlung:

Es sollte

- zur weiteren Verringerung der Restverschmutzung die Emissionsgrenzwerte gesenkt werden;
- diffuse Wasserverschmutzung aus allen Quellen bekämpft werden, einschließlich der Landwirtschaft;
- die Anwendung der Umwelthaftungsrichtlinie durch eine bessere Definition von Umweltschäden verstärkt werden;
- die Instrumente der Deckungsvorsorge verstärkt genutzt werden;
- EU-Mittel für die Umweltsanierung von dem Nachweis abhängig gemacht werden, dass alles versucht worden ist, dem Verursacher die Kosten für die von ihm zu verantwortende Verschmutzung aufzuerlegen.

Schließlich regt der ERH eine Prüfung an, „ob die Rechtsvorschriften so geändert werden können, dass die Betreiber Deckungsvorsorge für Umweltrisiken treffen müssen“. Derzeit verlangten nur 7 Mitgliedstaaten (Tschechien, Irland, Spanien, Italien, Polen, Portugal und die Slowakei) eine finanzielle Vorsorge für Umwelthaftung. Auf EU-Ebene sind solche Garantien

keine Pflicht, was in der Praxis bedeutet, dass die Steuerzahler einspringen müssen, wenn ein Unternehmen, das Umweltschäden verursacht habe, zahlungsunfähig wird.

Der Sonderbericht dient als Unterlage für die bis 2023 abzuschließenden Bewertung der Umwelthaftungsrichtlinie.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3zx3EGL>
- Sonderbericht (57 Seiten) <https://bit.ly/3eOxIG7>

[zurück](#)

8. Umweltklagen werden erleichtert

Das Recht der Öffentlichkeit auf Überprüfung von Entscheidungen der EU in Umweltangelegenheiten wird erweitert.

Danach sind künftig nicht nur NRO befugt, gegen Rechtsakte ohne Gesetzescharakter der EU zu klagen, die möglicherweise gegen das Umweltrecht verstoßen. Nach einer Einigung zwischen Parlament und Rat vom 12. Juli 2021 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus sollen künftig auch andere Mitglieder der Öffentlichkeit unter bestimmten Voraussetzungen eine interne Überprüfung von Verwaltungsakten beantragen können. Voraussetzung ist u.a.

- dass Einzelpersonen entweder nachweisen, dass ihre Rechte aufgrund des behaupteten Verstoßes gegen das Umweltrecht verletzt wurden und dass sie von einer solchen Beeinträchtigung im Verhältnis zur breiten Öffentlichkeit unmittelbar individuell betroffen sind,
- oder Mitglieder der Öffentlichkeit, die im öffentlichen Interesse gemeinsam handeln, eine Prüfung beantragen und nachweisen, dass ein ausreichendes öffentliches Interesse besteht und dass der Antrag von mindestens 4000 Mitgliedern der Öffentlichkeit unterstützt wird, die in mindestens 5 Mitgliedstaaten wohnhaft bzw. niedergelassen sind.

In beiden Fällen wird die Öffentlichkeit durch eine NRO oder einen Rechtsanwalt vertreten. Die Kosten des Überprüfungsverfahrens sollen begrenzt werden, um NGOs und Personengruppen einen kostengünstigeren Zugang zu den Gerichten zu ermöglichen.

Das Übereinkommen von Aarhus besteht schon seit 2003 und regelt die Einbeziehung der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten, basierend auf den drei Pfeilern Zugang zu Informationen, Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Am 14. Oktober 2020 nahm die Europäische Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der Aarhus-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1367/2006) an, um eine bessere öffentliche Kontrolle von EU-Rechtsakten im Umweltbereich zu ermöglichen.

Die vorläufige politische Einigung muss nun von Parlament und Rat gebilligt werden, bevor das förmliche Annahmeverfahren eingeleitet wird.

- Pressemitteilung Kommission <https://bit.ly/2WkkQkD>
- Pressemitteilung Rat <https://bit.ly/2UMjnmD>
- Aarhus-Verordnung <https://bit.ly/3kRVFA7>

[zurück](#)

9. Baumpflanzaktion

Bis 2030 sollen in der EU 3 Milliarden zusätzlichen Bäume gepflanzt werden.

Das ist ein Bestandteil der von der Kommission am 16. Juli 2021 vorgestellten Waldstrategie. Diese Pflanzaktion soll mit einem langfristigen Planungs- und Überwachungssystem umgesetzt werden, um sicherzustellen, dass die Bäume nicht nur angepflanzt werden, sondern auch weiterwachsen und unter sich verändernden klimatischen Bedingungen gedeihen können. Das bedeutet, dass in Wäldern, Agrarlandschaften und städtischen Gebieten der richtige Baum am richtigen Ort und für den richtigen Zweck gepflanzt werden muss. In dem Fahrplan für 3 Milliarden Bäume sind die Bedingungen festgelegt, unter denen die Bäume als zusätzliche Bäume gezählt werden können.

Zur Finanzierung von Setzlingen, Personalkosten für Pflanzungen, Bodenvorbereitung und Nachsorge werden einige EU-Finanzierungsmechanismen für die Kofinanzierung zur Verfügung gestellt, z.B. das LIFE-Programm, die Kohäsionsfonds und der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums. Auch Finanzierungsquellen aus dem Privatsektor sollen einen entscheidenden Beitrag leisten.

Das Gelingen dieser monumentalen Pflanzaktion hängt ganz entscheidend vom Einsatz von Einzelpersonen, Schulen, Verbänden, Unternehmen und den Kommunen ab. In Verbindung mit anderen einschlägigen Initiativen wie dem Klimapakt oder der Koalition „Bildung für den Klimaschutz“ wird die Kommission die Zusage fördern und Bürgerinnen und Bürger sowie Schulen mobilisieren. Die Pflanzaktion soll über eine spezielle, von der Europäischen Umweltagentur entwickelte interaktive Online-Karte mit integriertem Baumzähler (Map-My-Tree) verfolgt werden können.

- Baumpflanzaktion (z.Zt. Englisch 53 Seiten) <https://bit.ly/3kRCZR2>
- Webseite <https://bit.ly/3ztKuBE>

[zurück](#)

10. Berufe – reglementierte

Es gibt überarbeitete Reformempfehlungen für reglementierte Berufe.

Ziel ist es, Hindernisse im Binnenmarkt abzubauen und Wachstum, Innovation und die Schaffung von Arbeitsplätzen voranzutreiben. Die von der Kommission am 9. Juli 2021 vorgelegten Empfehlungen betreffen Architekten, Bauingenieure, Rechtsanwälte, Buchprüfer, Patentanwälte, Immobilienmakler und Fremdenführer. Die Empfehlungen sind in einer 230 Seiten umfassenden Arbeitsunterlage (Englisch) der Kommissionsdienststellen enthalten. Die aktualisierten Empfehlungen nehmen Bezug auf die sehr begrenzten Fortschritte, die die Mitgliedstaaten bei der Reform der Berufsreglementierung erzielt haben, seit 2017 die ursprünglichen Empfehlungen dazu veröffentlicht wurden. Nur wenige Mitgliedstaaten haben Maßnahmen ergriffen, um unverhältnismäßige Regelungen zu beseitigen. Insgesamt entsprachen die Reformen den Empfehlungen der Kommission nur teilweise. Um dem abzuhelpen, wird Folgendes empfohlen:

- Überwachung der Reformfortschritte;
- Sensibilisierung für belastende Regulierung;

- Ermittlung von Reformbereichen mit dem größten wirtschaftlichen Potenzial.

In der Mitteilung wird analysiert und bewertet, wie restriktiv sich jeweils Hindernisse auswirken, die für vergleichbare Berufe in den Mitgliedstaaten bestehen. Dazu wird ein quantitativer Indikator herangezogen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/36mY7WD>
- Kommissionsdienststellen über DocsRoom - Europäische Kommission (europa.eu)
- Interaktive Karte der reglementierten Berufe <https://bit.ly/3eGULCI>
- Empfehlungen 2017 <https://bit.ly/3rubUEU>
- Eine Datenbank <https://bit.ly/3roLBzO>
- Übersicht einzelne EU-Länder <https://bit.ly/3eM3hQR>

https://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/index_en.htm

[zurück](#)

11. Bargeldobergrenze

Die Kommission hat eine Bargeldobergrenze von 10.000 € vorgeschlagen.

Dieser Vorschlag ist in einem am 20. Juli 2021 vorgelegten Paket zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung enthalten. Die Bargeldobergrenze soll die Aufdeckung verdächtiger Transaktionen und Aktivitäten erleichtern und Schlupflöcher schließen, die Kriminelle dazu nutzen, Erträge aus Straftaten über das Finanzsystem zu waschen oder damit terroristische Aktivitäten zu finanzieren. Das Paket vom 20.07.2021 besteht aus vier Gesetzgebungsvorschlägen, u.a. einer Verordnung zur Schaffung einer neuen EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, mit rund 250 Beschäftigten und einem Vorschlag, der die Rückverfolgung von Krypto-Transfers durch Informationen über Absender und Empfänger ermöglichen soll.

Die Kommission betont in der Pressemitteilung vom 20. Juli 2021, dass eine Begrenzung hoher Barzahlungen es den Straftätern erschwere, schmutziges Geld zu waschen. Aus diesem Grund hat sie die EU-weite Barzahlungsobergrenze mit dem Hinweis vorgeschlagen, dass das 10.000 € - Limit hoch genug sei, um den Euro als gesetzliches Zahlungsmittel nicht infrage zu stellen. Damit werde zugleich die wichtige Rolle des Bargeldes anerkannt. Allerdings soll „das Limit nicht für Transaktionen zwischen Privatleuten gelten, z.B. beim Gebrauchtwagenkauf“. Zugleich verweist die Kommission darauf, dass Obergrenzen bereits in etwa zwei Dritteln der Mitgliedstaaten bestehen, wobei das Spektrum von 500€ in Griechenland, über knapp 10.000€ in Tschechien und 15.000 Euro in Kroatien reicht.

Im Rahmen der Beantwortung einer kleinen Anfrage (Drucksache 19/30854) hat die Bundesregierung am 21. Juni 2021 erklärt, dass sie keine nationalen Maßnahmen plant, die auf die Beschränkung der Nutzung von Bargeld zielen. Sie werde den für den 6. Juli 2021 erwarteten Vorschlag der Kommission intensiv prüfen und sich dann positionieren.

Nach Schätzungen von Europol steht rund 1% des jährlichen BIP der EU mit verdächtigen Finanzaktivitäten in Zusammenhang.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3hYyJLJ>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3rvm8Vw>
- Kleine Anfrage <https://bit.ly/36QHbbx>

[zurück](#)

12. Krebsbekämpfung – Wissenszentrum

Es gibt jetzt eine Online-Plattform für die Koordinierung von Maßnahmen zur Krebsbekämpfung.

Die EU-Plattform wird die neuesten Erkenntnisse über Krebs erfassen, Leitlinien für die Gesundheitsversorgung und Qualitätssicherungssysteme bereitstellen und Trends bei der Krebsinzidenz und -sterblichkeit EU-weit überwachen. Die Bündelung und Weitergabe der neuesten Erkenntnisse aus Krebsforschung, Innovation und Technologie, auch zu neuen personalisierten und digitalen Lösungen, ist von entscheidender Bedeutung, um Gesundheits- und Forschungsbehörden in die Lage zu versetzen, Krebs besser zu bekämpfen. Das Wissenszentrum wird u.a.

- die neuesten Erkenntnisse und Statistiken zu Krebs erfassen und bereitstellen;
- Entwicklungen beim Krebs überwachen, damit die Wirksamkeit von Präventionsstrategien und Früherkennungsprogrammen bewertet werden kann;
- europäische Leitlinien für die Krebsvorsorge, -früherkennung, -diagnose und -versorgung bereitstellen;
- zur Ausgestaltung von Maßnahmen zur Krebsvorsorge im Zusammenhang mit der Umwelt und einer gesunden Lebensweise beitragen, einschließlich der Eindämmung des Tabak- und Alkoholkonsums;
- Handlungsbedarf in der Forschung oder in der Politik ermitteln;
- Gelegenheit zur Koordinierung vieler Krebsinitiativen auf einer Plattform bieten.

Krebs ist die häufigste Todesursache bei Menschen unter 65 Jahren in Europa. Jeder zweite Europäer wird in seinem Leben an Krebs erkranken. Eine entscheidende Rolle kommt der Forschung und Innovation sowie einem gemeinsamen Handeln auf europäischer Ebene zu. Dafür stehen im Rahmen des europäischen Plans zur Krebsbekämpfung 4 Mrd. € aus den Programmen EU4Health, Horizont Europa und Digitales Europa zur Verfügung.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3h8qk9V>
- Plan zur Krebsbekämpfung <https://bit.ly/3ihGM75>

[zurück](#)

13. Langzeitpflegebericht 2021 – u.a. pflegende Angehörige

Der Bericht 2021 über die Langzeitpflege in Europa liegt vor.

Der Bericht gibt einen Überblick über den Stand der Langzeitpflegesysteme in der EU und zeigt die aktuelle und zukünftige Nachfrage nach Langzeitpflege und Lücken beim Zugang zu formaler Pflege auf. Beide Berichte, in einem 2. Teil sind die länderspezifischen Daten zusammengestellt, liegen in englischer Sprache vor und können online abgerufen werden.

In einem Vermerk für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat sind vom Ausschuss für Sozialschutz die 19 wichtigsten Schlussfolgerungen zusammengestellt worden, u.a. der Beitrag von pflegenden Angehörigen - im Bericht als informell Pflegende bezeichnet. Von den pflegenden Angehörigen werden in den Mitgliedstaaten in der Langzeitpflege zwischen 30% und 85% der Pflege geleistet. Der durch pflegende Angehörige erbrachte wirtschaftliche

Wert wird auf 2,4 bis 2,7% des BIP der EU-27 geschätzt und übersteigt in den meisten Mitgliedstaaten die Ausgaben für berufliche - genannt formelle - Pflege. Informelle Pflege ist sowohl kurz- als auch langfristig mit erheblichen Kosten für die Pflegenden verbunden, da es schwierig ist, Pflege mit bezahlter Arbeit zu vereinbaren. Das hat unmittelbaren Einfluss auf das laufende Einkommen der Pflegenden und später geringere Rentenansprüche zur Folge. Der Ausschuss für Sozialschutz kommt zu dem Ergebnis, dass parallel zu den Bemühungen um den Ausbau der beruflichen Pflegedienste auch die Unterstützung von pflegenden Angehörigen wichtig ist. Wörtlich: "Zu den einschlägigen Unterstützungsmaßnahmen gehören Pflegeleistungen, Krankenversicherungsschutz, Beratung und Ausbildung, Validierung von Kompetenzen und die Bereitstellung von Kurzzeitpflege. Unterstützungsmaßnahmen, die auch die langfristigen Folgen informeller Pflege berücksichtigen, z. B. Rentengutschriften für Betreuungstätigkeiten, könnten ebenfalls eine wichtige Rolle spielen"

Der Bericht ist Bestandteil der Vorbereitung der EU-Initiative zur Langzeitpflege, die im Aktionsplan der europäischen Säule sozialer Rechte angekündigt worden ist.

- Bericht (Englisch, 147 Seiten) <https://bit.ly/3ilva3c>
- Länderberichte (Englisch, 434 Seiten) [KE-09-21-201-EN-N \(2\).pdf](https://bit.ly/3ilva3c)
- Rat Schlussfolgerungen <https://bit.ly/3iqF0k8>

[zurück](#)

14. Bevölkerungsstatistik verständlich

Es gibt einen für den Laien verständlichen Ausblick auf die Bevölkerungsentwicklung.

Die neue interaktive Veröffentlichung soll Statistiken einem neuen Publikum zugänglich machen, indem sie klare Visualisierungen und interaktive Funktionen bietet, die nicht spezialisierten Nutzern einen Überblick geben, wie die Bevölkerung altert und sich entwickelt. Mit dieser Eurostat-Veröffentlichung vom 9. Juli 2021 soll ein Bewusstsein für die Schlüsselzahlen vermittelt werden, die hinter den Initiativen der Kommission zu den Auswirkungen des demografischen Wandels in Europa stehen, einschließlich der Auswirkungen einer alternden Bevölkerung und der langfristigen Vision für ländliche Gebiete. Die Veröffentlichung gliedert sich in 4 Teile

Bevölkerungsstruktur: Eine wachsende Bevölkerung, mehr Frauen als Männer, eine alternde Bevölkerung

Bevölkerungsentwicklung: Weniger Geburten, ältere Mütter, Frauen leben länger

Bevölkerungsvielalt: Zuwanderung wächst, Mobilität der EU Bürger nimmt zu, neue EU Bürger, ländliche und städtische Gebiete: Unterschiede

Familienstand: Weniger Ehen, mehr Scheidungen

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2UFwRkd>
- Visualisierte Statistik <https://bit.ly/3zy8Vhi>

15. Nutzfahrzeuge – klimafreundlich

Die Kommission hat die Anschaffung leichter und schwerer klimafreundlicher Nutzfahrzeugen genehmigt.

Dafür stehen in Deutschland 507,5 Mio. Euro zur Verfügung. Damit können für alle Branchen folgende Teilmaßnahmen durch direkte Zuschüsse gefördert werden:

- eine Prämie in Höhe von maximal 80% der Preisdifferenz zwischen einem klimafreundlichen (rein elektrischen, Plug-in-Hybrid- oder Wasserstoff-/Zellen-betriebenen) Nutzfahrzeug und einem vergleichbaren konventionellen Dieselmotormodell, das der höchsten anwendbaren EU-Fahrzeugklasse (derzeit EURO 6/VI-Norm) entspricht;
- maximal 80% der Investitionskosten für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge zur Nutzung durch das erwerbende Unternehmen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden können;
- maximal 50% der Kosten für Umweltstudien.

Die Beihilfe wird auf der Grundlage eines Ausschreibungsverfahrens gewährt. Das Programm läuft bis Ende 2024. Die Entscheidung der Generaldirektion Wettbewerb läuft unter der Nummer SA.59352.

Mit dieser Beihilfeentscheidung der Kommission kann die vom Bundesverkehrsministerium zur Notifizierung vorgelegte Förderrichtlinie für Nutzfahrzeuge mit alternativen Antrieben starten. Der Förderaufruf erfolgt in Kürze.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3eJzp7w>
- SA.59352 <https://bit.ly/3BwK3bw>
- Bundesverkehrsministerium <https://bit.ly/3ryCTPn>

[zurück](#)

16. Binnenschifffahrt

Über Europas Flüsse und Kanäle soll mehr Fracht transportiert werden.

Der Anteil der Binnenschifffahrt am europäischen Warenverkehr soll auf 25% bis 2030 und 50% bis 2050 steigen. Zudem soll bis 2050 der Übergang zu emissionsfreien Binnenschiffen erreicht werden. Das ist das Ziel des am 24. Juni 2021 von der Kommission vorgelegten Aktionsplans zur Zukunftssicherung der europäischen Binnenschifffahrt (NAIADES III). Der Aktionsplan umfasst 35 Punkte und soll insbesondere den Anteil des Frachtverkehrs in der EU, der bei geringer CO₂-Belastung über Inlandswasserstraßen befördert wird, stärken. Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen gehört die Überarbeitung der Richtlinie über den kombinierten Güterverkehr vom Dezember 1992 um die Binnenschifffahrt als wesentlichen Bestandteil des intermodalen Verkehrs vollständig zu integrieren, was ein modernes, transeuropäisches Verkehrssystem ermöglichen wird.

Im Vergleich zu anderen landgestützten Verkehrsträgern ist die Binnenschifffahrt energieeffizient, sicher, nahezu staufrei und geräuschlos. Die Kommission wird Maßnahmen vorschlagen, um Investitionen in emissions- und abfallfreie Technologien für Binnenschiffe und Binnenhäfen zu fördern und Forschung, Innovation und den Anschluss an digitale Entwicklungen zu unterstützen.

Rund 41.000 Kilometer Binnenwasserstraßen fließen durch 25 Mitgliedstaaten und transportieren jährlich rund 150 Milliarden tkm Fracht, in dicht besiedelten

und überlastete Gebiete, *insbesondere auch in die Innenstädte, wo die Binnenschifffahrt dazu beitragen kann, die letzte Meile der Stadtlogistik umweltfreundlicher zu gestalten.* Rund 44.000 Menschen arbeiten auf Binnenschiffen, davon 60% im Güterverkehr und 40% im Personenverkehr.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3wjjLGe>
- Aktionsplan NAIADES III (Englisch) <https://bit.ly/2UrHeY5>
- Richtlinie kombinierter Güterverkehr <https://bit.ly/3y5nwQW>

[zurück](#)

17. Drohnen – intelligente Mobilität

Drohnen können auch längere Flugoperationen in den überfüllten Lufträumen unter 120 m sicher durchführen.

Das ermöglicht ein neue Regelwerk (U-Space-Paket) von 3 Verordnungen. Damit werden die Bedingungen harmonisiert, die für den sicheren Betrieb von bemannten und unbemannten Luftfahrzeugen erforderlich sind, um Kollisionen zwischen Drohnen und anderen Luftfahrzeugen zu verhindern. Zugleich werden die Risiken des Drohnenverkehrs am Boden gemindert.

Drohnen sind ein Bestandteil der künftigen Transport- und Logistiklandschaft. Es gibt ein enormes Potenzial, wenn es um neue Fracht- und Lieferdienste sowie andere innovative Anwendungen geht. Auch Drohnenflüge mit Passagieren an Bord sind ein reales Zukunftsbeispiel von intelligenter Mobilität. Die U-Space-Verordnungen, die ab 26. Januar 2023 gelten, sind Teil der „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität“ (siehe eukn 12/2020/3). Informationen zu diesen Bestimmungen und den neuen Drohnen-Regelungen werden vom Luftfahrtbundesamt unter Fragen und Antworten fortlaufend aktualisiert.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3BeXFbh>
- Fragen und Antworten Luftfahrtbundesamt <https://bit.ly/3xMrFJn>
- Verordnung zum „U-Raum“ (Englisch) <https://bit.ly/3z9yXY8>
- Verordnung Flugsicherungsdienste (Englisch) <https://bit.ly/36EXN5S>
- Verordnung bemannte Luftfahrt (Englisch) <https://bit.ly/36Fbul9>
- Bundesverkehrsministerium zum aktuellen Regelwerk <https://bit.ly/36l63SB>

[zurück](#)

18. Ladeinfrastruktur- Beihilfen

Öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge dürfen gefördert werden.

Das deutsche Programm in Höhe von 500 Mio. Euro wurde von der Kommission gemäß den EU-Beihilfavorschriften genehmigt (SA.60775). Mit dem Förderprogramm wird die Installation neuer Schnell- und Standardladestationen und deren Anschluss an das Netz, die Aufrüstung oder der Ersatz bestehender Ladeinfrastruktur unterstützt. Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die Finanzierung stammt zum Teil aus der Aufbau- und Resilienzfazilität im Rahmen von „NextGeneration EU“.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3rmWSAz>
- Beihilferegister <https://bit.ly/2TfDHvU>

19. Stadtverkehr – Konsultation

Termin: 23.09.2021

Zur Mobilität in der Stadt soll ein neuer politischer Rahmen geschaffen werden.

Ausgangspunkt ist der bisherige EU-Rahmen zur urbanen Mobilität aus der Mitteilung vom 17.12.2013, mit dem eine Verbesserung des Stadtverkehrs bei gleichzeitiger Verringerung von Staus, Unfälle und Umweltverschmutzung erreicht werden sollte. Unter Hinweis auf die Ergebnisse einer am 24.02.2021 veröffentlichten Evaluierung fragt die Kommission, ob diese Maßnahmen wirksam, effizient und relevant waren und einen Mehrwert geschaffen haben. Dabei verweist sie einleitend (Seite 7 der Evaluierung) u.a. auf folgende Arbeitsdokumente der Kommissionsdienststellen hin:

- Aufruf zum Handeln zur urbanen Logistik
- Gezielte Maßnahmen zur Verkehrssicherheit in Städten
- Aufruf zu intelligenteren Maßnahmen bei den Zugangsregelungen für Städte
- Mobilisierung intelligenter Verkehrssysteme für EU-Städte

Im Rahmen der Konsultation, mit der für Herbst 2021 eine Mitteilung über einen neuen politischen Rahmen für die Mobilität in der Stadt vorbereitet wird, soll ermittelt werden,

- was die Städte zur Verringerung der verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen beitragen können und zu anderen Zielen der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität, einschließlich ihres Meilensteins, 100 europäische Städte bis 2030 CO₂-neutral zu machen;
- wie die Städte die Lebensqualität der Bevölkerung verbessern können, durch Bewältigung der Probleme wie Luftverschmutzung, Verkehrsüberlastung, Lärm, Zugänglichkeit, Straßenverkehrssicherheit;
- wie die Städte die Unterstützung und Nutzung der nachhaltigsten Verkehrsträger (insbesondere des öffentlichen Verkehrs und der aktiven Mobilität) sowie der emissionsfreien Stadtlogistik verstärken können.

Die Konsultation endet am 23. September 2021.

- Konsultation <https://bit.ly/36ucmsQ>
- Fragebogen <https://bit.ly/3hW10Di>
- Evaluierung (Englisch, 135 Seiten) 24.2.2021 <https://bit.ly/3i3rNxM>
- Mitteilung vom 17.12.2013 <https://bit.ly/3husoJG>
- Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen <https://bit.ly/36r6Reu>

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52013SC0528 - document1>

[zurück](#)

20. Mobilitätsstrategien – Wettbewerb

Termin: 31.10.2021

Pläne für nachhaltige städtische Mobilitätsstrategien sind Thema eines Europäischen Wettbewerbs.

Das Motto für 2021 lautet: „Be safe and health with sustainable mobility“. Der Wettbewerb soll die Entwicklung von Plänen für nachhaltige städtische Mobilität (so genannte SUMPs) durch Kommune fördern und gute Leistungen in den jeweiligen thematischen Schwerpunktbereichen würdigen. Der Bewerbungsschluss für den internationalen Award ist der 31. Oktober 2021.

- Ausschreibung (Englisch) <https://bit.ly/3ylhSEd>
- Bewerbung <https://bit.ly/3r3CzrW>
- Infos für deutsche Kommunen <https://bit.ly/2UFwFB6>

21. Wasserstoffprojekte – Finanzierung

Es gibt einen Überblick über die Möglichkeiten der öffentlichen Finanzierung von Wasserstoffprojekten.

Dieser Online-Leitfaden „Hydrogen Public Funding Compass“ wurde am 17. Juni 2021 auf dem Europäischen Wasserstoffforum vorgestellt. Der Leitfaden bietet eine Übersicht zu Wasserstoff-Förderprogrammen und Fonds auf zwei Ebenen:

- EU-Förderprogramme und Fonds, die aus dem langfristigen EU-Haushalt 2021-2027 und NextGeneration EU-finanziert werden. EU-Finanzierungen stehen für eine Vielzahl von Wasserstoffaktivitäten zur Verfügung, von der Produktion von erneuerbarem und kohlenstoffarmem Wasserstoff über seine Übertragung und Verteilung bis hin zu Anwendungen in der Industrie und für die Mobilität.
- Nationale Förderprogramme und verfügbare Mittel auf EU-Länderebene. Mit Hilfe verschiedener Filter kann gezielt nach Pilotprojekten gesucht werden, wobei sich die Suchergebnisse (z.B. Zielgruppe Kommunen) eingrenzen lassen. Über diesen Förderkompass können sich Kommunen auch einen ersten Einblick verschaffen, wo bereits Wasserstoffprojekt überlegt werden oder bereits in der Planung sind.

- Förderkompass (Englisch) <https://bit.ly/3xxcaFi>
- EU Programme (Englisch) <https://bit.ly/2VkaHDR>
- Länderfonds <https://bit.ly/3hvvzk8>
- Deutschland <https://bit.ly/3AOPMJq>

[zurück](#)

22. Unfallopfer – besserer Schutz

Der Schutz für Geschädigten von Kfz- Unfällen soll gestärkt und die Rechte der Versicherungsnehmer verbessert werden.

Darauf haben sich Parlament und Rat am 22. Juni 2021 geeinigt. Danach wird der Anwendungsbereich der Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie entsprechend den Urteilen des EuGH geändert, einschließlich neuer Definitionen der Begriffe „Fahrzeug“ und „Nutzung eines Fahrzeugs“ (Urteile 4.9.2014 ECLI:EU:C:2014:2146 // vom 28.11.2017 ECLI:EU:C:2017:908 // vom 20.12.2017 ECLI:EU:C:2017:1007). Ferner sind für Mitgliedstaaten neue Möglichkeiten für nationale Ausnahmen von der Kfz-Haftpflichtversicherungspflicht vorgesehen. Die Nutzung eines Fahrzeugs bei Motorsportaktivitäten und -veranstaltungen wird – unter der Voraussetzung des Vorhandenseins einer alternativen Versicherung – von der Richtlinie ausgenommen. Weiterhin wurde Einigung u.a. für Folgendes erzielt:

- die Erstellung einer harmonisierten Bescheinigungen des Schadenverlaufs;
- verstärkte Vorschriften zur Kontrolle der Haftpflichtversicherung;
- mehr Harmonisierung bei Mindestsummen für den Schutz bei Personen- und Sachschäden in der gesamten EU;

Auskunftsstellen sowie Informationen für Geschädigte.

Die Neuregelungen werden im Herbst vom Parlament und Rat formal beschlossen und müssen innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten in nationales Recht umgesetzt werden.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3hEmKVz>

[zurück](#)

23. Sportveranstaltungen und Gewalt

Die Überwachung von Risiko-Fans muss auch im Vor- und Umfeld von Sportveranstaltungen erfolgen.

Der Rat betont in seinem Beschluss vom 7. Juni 2021, dass die Mitgliedstaaten die Risikobewertung in Bezug auf Risiko-Fans, insbesondere, wenn diese extremistische Ideologien vertreten, intensivieren müssen, um etwaige feindselige und kriminelle Aktivitäten bei internationalen Sportveranstaltungen erkennen, verhindern und einschränken zu können. Der Rat betont u.a. dass

- Bewegungen von Risiko-Fans (d. h. potenziell problematischen Fans) zu überwachen sind, um eine Störung der öffentlichen Ordnung und damit verbundene kriminelle Aktivitäten zu verhindern;
 - der Einsatz von spezialisierten szenekundigen Strafverfolgungsbeamten erforderlich ist;
 - Präventivmaßnahmen über Sportstätten hinaus auch auf andere Orte ausgeweitet werden, die eine beträchtliche Anzahl von Fans anziehen und demnach ein Sicherheitsrisiko darstellen können, wie öffentliche Verkehrsmittel, Hotels, Trainingszentren, Ausgehviertel und andere Orte des öffentlichen Raums;
 - die Umsetzung von Konzepten der eingebauten Sicherheit und der Einsatz von Überwachungs- und Erkennungssystemen erforderlich ist, die auch künstliche Intelligenz umfassen;
 - Online-Inhalte von Strafverfolgungsbehörden überwacht werden, um die Verbreitung von Inhalten, die zu Gewalt, Extremismus, Radikalisierung und Fremdenfeindlichkeit anstiften, zu verhindern und einzudämmen.
- Pressemitteilung <https://bit.ly/3hJ3Exf>
➤ Beschluss <https://bit.ly/3z5ZO7q>

[zurück](#)

24. https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/criminal-justice/environmental-crime_de**Ländliche Gebiete**

Die Kommission hat eine langfristige Vision/Vorausschau für die ländlichen Gebiete der EU veröffentlicht.

Zugleich hat sie die Einrichtung einer Beobachtungsstelle für den ländlichen Raum angekündigt, die Fakten als Grundlage für die Ausarbeitung von Strategien zur Entwicklung des ländlichen Raums bereitstellt. In der auf das Jahr 2040 ausgerichtete Vision vom 30. Juni 2021 werden sowohl die Probleme als auch einige Chancen angesprochen (zuletzt eukn 8/2020/2 und 9/2020/8). Gleichzeitig mit der Vision 2040 hat die Kommission einen Pakt für den ländlichen Raum vorgeschlagen und einen Aktionsplan für den ländlichen Raum vorgelegt. Die Vision und der Aktionsplan nennen vier Aktionsbereiche, die durch Leitinitiativen unterstützt werden sollen. Schlagwortartig lassen sich die Ziele wie folgt zusammenfassen:

- Stärkung der ländlichen Gemeinschaften, Verbesserung des Zugangs zu Dienstleistungen und Förderung der sozialen Innovation;
- Verbesserung der Netzanbindung sowohl im Verkehr als auch beim digitalen Zugang;

- Erhaltung der natürlichen Ressourcen und Ökologisierung der Landwirtschaft im Interesse des Klimaschutzes, bei gleichzeitiger Gewährleistung der sozialen Resilienz durch Zugang zu Weiterbildungsangeboten und einer breiten Palette an hochwertigen Beschäftigungsmöglichkeiten;
- Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeiten und Steigerung der Wertschöpfung in der Agrar- und Ernährungswirtschaft und im Agrotourismus.

Die Kommission hat die Einführung eines Prüfverfahren angekündigt, in dem die ländlichen Belange in der frühen Phase der Konzipierung neuer politischer Initiativen/Programme die potenziellen Auswirkungen auf Arbeitsplätze, Wachstum und nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum präziser ermittelt und ihnen stärker Rechnung getragen werden soll. Die Einhaltung dieses Prüfverfahrens dürfte eine der Aufgaben der Beobachtungsstelle für den ländlichen Raum sein, deren Einrichtung von der Kommission angekündigt worden ist. Diese Stelle soll nicht nur die Umsetzung des Aktionsplans für den ländlichen Raum unterstützen, sondern auch die Erhebung und Analyse von Daten über ländliche Gebiete verbessern. Vor allem soll sie auch Fakten als Grundlage für die Ausarbeitung von Strategien zur Entwicklung des ländlichen Raums bereitstellen.

Die neue Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sind die wichtigsten EU-Finanzierungsquellen für ländliche Gebiete, da sie einen intelligenten und diversifizierten Agrarsektor fördern, Umweltpflege und Klimaschutz vorantreiben und das sozioökonomische Gefüge ländlicher Gebiete stärken.

In den ländlichen Gebieten der EU, die 80% des EU-Gebiets ausmachen, leben 137 Millionen Menschen. Diese Gebiete sind geprägt von Bevölkerungsrückgang, strukturellen Veränderungen in der Land- und Forstwirtschaft, einer Überalterung der Bevölkerung, der Erosion von Dienstleistungen und Infrastruktur, schrumpfenden Beschäftigungsmöglichkeiten und Einkommen und einer nach wie vor erheblichen digitalen Kluft zwischen Stadt und Land. Überlegungen zur Zukunft der ländlichen Räume sind in der EU Politik kein Neuland. So hat das Parlament seit Jahren die Probleme der ländlichen Räume immer wieder als eines der vordringlich anzugehenden Probleme angesprochen, zuletzt umfassend mit dem Vorschlag einer EU-Agenda für den Ländlichen Raum (eukn 1/2019/1).

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2V3TUEV>
- Mitteilung vom 30.06.2021 <https://bit.ly/3qZhpLf>
- Aktionsplan Mitteilung Anhang 1 <https://bit.ly/2UDPIeN>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3z7tyAX>

[zurück](#)

25. Breitbandausbau -Beihilfavorschriften

Die Beihilfavorschriften für den Breitbandausbau sollen dem technischen Fortschritt und den politischen Zielen der EU angepasst werden.

Dabei geht es insbesondere um die für 2025 angestrebte Gigabit-Gesellschaft und den Digitalen Kompass 2030 (eukn 3/2021/16). Den Anpassungsbedarf zeigt eine Arbeitsstudie auf, in der die Ergebnisse einer Evaluierung der Beihilfavorschriften für den Breitbandausbau, Breitbandleitlinien und Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) zusammengestellt worden sind. Danach ist ein Anpassungsbedarf u.a. in folgenden Bereichen festgestellt worden:

- Klarstellungen bestimmter Begriffe, wie etwa Kartierung, öffentliche Konsultation und Vorleistungsentgelte;
- Anpassung der geltenden Vorschriften an die aktuellen Prioritäten der EU,
- Anpassung der Interventionsschwellen an die Gigabit-Ziele;
- Orientierungshilfen, wie Maßnahmen für den Ausbau von Mobilfunknetzen und Maßnahmen zur Steigerung des Nutzungsgrads ausgestaltet sein müssen, um mit den Beihilfavorschriften vereinbar zu sein.

Weiteres Verfahren: In den kommenden Wochen wird die Kommission einen Fahrplan veröffentlichen und die Interessenträger auffordern, ihre Ansichten zu äußern. Im Herbst 2021 wird eine öffentliche Konsultation zum Entwurf der überarbeiteten Vorschriften stattfinden.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3ylaPvm>
- Arbeitsstudie <https://bit.ly/2T4DT15>
- Studie (Englisch, 589 Seiten) <https://bit.ly/3qZi6o0>
- Gigabit-Gesellschaft 2015 <https://bit.ly/3i0il8z>
- Digitaler Kompass 2030 <https://bit.ly/2T3PRYN>
- Breitbandleitlinien 2013 <https://bit.ly/3hx5dyp>
- Gruppenfreistellungsverordnung <https://bit.ly/3yPNq3Z>

[zurück](#)

26. Klima-Sofortprogramm 2022

Das Bundeskabinett hat ein „Klima-Sofortprogramm 2022“ in Höhe von 8 Mrd. Euro beschlossen.

Mit den für den Bundeshaushalt 2022 vorgesehenen Mitteln sollen Maßnahmen im Gebäude-, Industrie- und Verkehrsbereich gefördert werden. Anlass ist die Anhebung des Klimaziels für 2030 auf eine CO₂-Minderung von 65%, für 2040 auf 88% Minderung, um im Jahr 2045 Treibhausgasneutralität in Deutschland zu erreichen. Über die Hälfte der zusätzlichen Mittel des Sofortprogramms (4,5 Milliarden Euro) sind für die energetische Sanierung von Gebäuden und den Einbau energieeffizienter Heizungen vorgesehen. Ab 2023 will der Bund keine Heizungen mehr fördern, die ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.

Das Radfahren soll zusätzlich mit fast 400 Millionen Euro gefördert werden, um ein lückenloses Radwegenetz mit Radparkplätzen an ÖPNV-Knotenpunkten und Lademöglichkeiten für E-Bikes aufzubauen. Weitere 400 Millionen Euro sind für die Verlagerung von Schwerlasttransporten aufs Wasser (siehe

vorstehend unter eukn 7/2021/16) und entsprechende Infrastruktur sowie 200 Millionen Euro für die Modernisierung des Bahnbetriebs geplant. Mit weiteren 200 Millionen Euro sollen Schnelllade-Hubs in Stadtquartieren gefördert werden. In der Summe sollen über eine Milliarde Euro zusätzlich in klimafreundlichen Verkehr investiert werden.

Die Bundesverwaltung soll als Vorbild agieren und bis zum Jahr 2030 klimaneutral sein. Bis 2025 sollen die obersten Bundesbehörden mit mindestens 50% Elektro- oder Hybridfahrzeugen ausgestattet sein und 50 Millionen Euro sind für die Errichtung von Ladesäulen in Bundesliegenschaften vorgesehen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3k2beVg>

[zurück](#)
